
Jahrgang 45/2018

Freitag, den 19.01.2018

Nr. 06

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

17. Bekanntmachung

2-3

1. Nachtragssatzung 2018 zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung 2018 zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Bergheim für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Kreisstadt Bergheim mit Beschluss vom 09.01.2018 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2018 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	188.499.000	0	0	188.499.000
Aufwendungen	198.316.000	0	0	198.316.000
Finanzplan				
<u>aus der laufenden</u> <u>Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	180.501.000	0	0	180.501.000
Auszahlungen	181.645.000	0	0	181.645.000
<u>aus der laufenden</u> <u>Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	13.068.900	3.000.000	0	16.068.900
Auszahlungen	36.072.200	3.000.000	0	39.072.200
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	21.689.100	0	0	21.689.100
Auszahlungen	6.345.800	0	0	6.345.800

Die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2017 bleiben unverändert.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die bisher festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird nicht geändert.

§ 5**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6**Steuersätze**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7**Sonstige Regelungen**

Die Festsetzungen werden nicht geändert.

2) Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 10.01.2018 angezeigt worden.

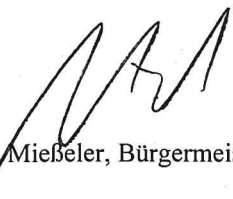
Die Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 15.01.2018 – Aktenzeichen 30/2 – erklärt, hinsichtlich der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2018 innerhalb des Anzeigeverfahrens nach § 80 Abs. 5 GO NRW keine Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Kreisstadt Bergheim zu ergreifen. Außerdem wird die unveränderte Verringerung der Allgemeinen Rücklage im Jahr 2018 gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt.

Der 1. Nachtragsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 während der allgemeinen Besuchszeiten im Rathaus in Bergheim, Bethlehemmer Straße 9 - 11, Zimmer 2.07, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 16.01.2018



Mießeler, Bürgermeister